

Tipp des Monats

Taxifahrten als Betriebsausgaben – nur noch mit ordnungsgemäßer Rechnung

Fast jeder Unternehmer benutzt hin und wieder ein Taxi, um zu Kunden, Lieferanten oder anderen geschäftlichen Terminen zu fahren. Und natürlich weiß auch jeder, dass er sich eine Quittung geben lassen muss, um diese Betriebsausgaben steuerlich geltend zu machen.

Aber wie muss diese Quittung aussehen? Die Antwort darauf ist eigentlich einfach: Wie jede andere (Kleinbetrags-)Rechnung auch, d. h. es muss neben dem Taxiunternehmer, dem Bruttopreis und dem Umsatzsteuersatz insbesondere auch die erhaltene Leistung angegeben sein.

Und genau daran kann der Betriebsausgabenabzug in vielen Fällen scheitern. Auf den allermeisten Taxiquittungen findet sich – wenn überhaupt – nur der angekreuzte Hinweis "Stadtfahrt". Bisher ließen die Finanzämter diese Quittungen in der Regel gelten und ließen sowohl den Betriebsausgabenabzug als auch den dazugehörigen Vorsteuerabzug zu. Wir beobachten jedoch zunehmend, dass Betriebsprüfer die "Stadtfahrt" nicht als ausreichend für eine Leistungsbeschreibung ansehen, was dann mangels ordnungsgemäßer Rechnung dazu führt, dass die Vorsteuer nicht abgezogen werden kann. Darüber hinaus wurde in Einzelfällen bei einer solchen "Stadtfahrt"-Quittung auch schon die betriebliche Veranlassung angezweifelt, so dass die Taxikosten insgesamt nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden konnten.

Unser Tipp: Lassen Sie sich vom Taxifahrer Start und Ziel (z. B. von Alexanderplatz nach Königin-Luise-Straße) auf der Taxiquittung vermerken – nur so ist Ihnen auch zukünftig der steuerliche Abzug Ihrer betrieblichen Taxifahrten sicher. Ein eigenhändiger Nachtrag ist leider nicht zulässig.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern.

Ihr Team von Erbel + Bernsen